

Hockey-Verband Rheinland-Pfalz/Saar e. V.



Satzungsänderungen zum Ordentlichen Verbandstag 2018 in Alzey

Satzung, eingetragen am 25.07.2017	Bemerkungen	Satzungsentwurf,
<p>§ 2 Zweck und Zuständigkeit</p> <p>1. Der Verband pflegt und fördert das Feld- und Hallenhockeyspiel unter ausdrücklicher Wahrung des Amateurgedankens. Er regelt in seinem Verbandsgebiet den Spielbetrieb für Meisterschaften, Pokalrunden, Verbandswettbewerbe und Repräsentativspiele. Das Recht der Bezirksverbände, selbständig Repräsentativspiele durchzuführen, bleibt davon unberührt.</p> <p>2. Der Verband vertritt die ihm angehörenden Mitgliedsvereine und seine Bezirksverbände in allen sportlichen und organisatorischen Angelegenheiten gegenüber dem Deutschen Hockey Bund, anderen Landesverbänden oder sonstigen Vereinigungen. Er kann überregionalen Verbindungen mit Zustimmung des Verbandstages angehören, wenn dies seinen Zwecken und den Interessen seiner Mitglieder dient.</p> <p>3. Das Recht eines jeden einzelnen Vereins, sich in eigener Sache an den Deutschen Hockey Bund zu wenden, wird nicht berührt.</p> <p>4. Die Anwendung von Dopingsubstanzen ist verboten. Der Verband erkennt die DSB-Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils gültigen Fassung ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des Deutschen Hockey Bundes (DHB). Insbesondere erkennt er die in der Satzung des DHB festgelegten Anti-Doping-Bestimmungen an und unterwirft sich im Falle von Verstößen den dort vorgesehenen Sanktionen.</p> <p>5. Der Verband hat das Recht, über Fernseh- und Rundfunkübertragungen von seinen eigenen Veranstaltungen mit Rundfunkanstalten Verträge zu schließen. Für Veranstaltungen seiner Mitglieder können diese dem Verband ihre Rechte übertragen. Schließt der Verband für seine Mitglieder solche Verträge, so hat er die Vergütungen für die Mitglieder treuhänderisch zu vereinnahmen und an diese zu verteilen. Dies gilt auch bezüglich aller Bild- und Tonträger sowie möglicher Vertragspartner. Der Verband kann diese Rechte Dritten übertragen.</p>	<p>Neufassung § 2, im Wesentlichen ergänzt um: Pkt. 1 -Gemeinnützigkeit Pkt. 4 - Zahlung einer angemessenen Bezahlung für hauptamtl. Geschäftsf. Pkt. 9 - Sexualisierte Gewalt im Sport</p>	<p>§ 2 Zweck und Zuständigkeit</p> <p>1. <i>Der Hockey-Verband Rheinland-Pfalz/Saar e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</i></p> <p>2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>4. Das Gesamtpräsidium und das „Geschäftsführende Präsidium“ sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Mitgliedern des Gesamtpräsidiums und des „Geschäftsführenden Präsidiums“ werden Aufwendungen erstattet. <i>Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandserstattung nach § 3 Nr. 26 a EStG oder einer angemessenen Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand ist zulässig. Die Entscheidung über eine Aufwanderstattung, Vergütung und Vertragsgestaltung trifft das Geschäftsführende Präsidium.</i></p> <p>5. Der Verband pflegt und fördert das Feld- und Hallenhockeyspiel unter ausdrücklicher Wahrung des Amateurgedankens. Er regelt in seinem Verbandsgebiet den Spielbetrieb für Meisterschaften, Pokalrunden, Verbandswettbewerbe und Repräsentativspiele. Das Recht der Bezirksverbände, selbständig Repräsentativspiele durchzuführen, bleibt davon unberührt.</p>

		<ol style="list-style-type: none"> 6. Der Verband vertritt die ihm angehörenden Mitgliedsvereine und seine Bezirksverbände in allen sportlichen und organisatorischen Angelegenheiten gegenüber dem Deutschen Hockey Bund, anderen Landesverbänden oder sonstigen Vereinigungen. Er kann überregionalen Verbindungen mit Zustimmung des Verbandstages angehören, wenn dies seinen Zwecken und den Interessen seiner Mitglieder dient. 7. Das Recht eines jeden einzelnen Vereins, sich in eigener Sache an den Deutschen Hockey Bund zu wenden, wird nicht berührt. 8. Die Anwendung von Dopingsubstanzen ist verboten. Der Verband erkennt die DSB-Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils gültigen Fassung ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des Deutschen Hockey Bundes (DHB). Insbesondere erkennt er die in der Satzung des DHB festgelegten Anti-Doping-Bestimmungen an und unterwirft sich im Falle von Verstößen den dort vorgesehenen Sanktionen. 9. <i>Der HV RPS bekennt sich zum aktiven Kampf gegen sexualisierte Gewalt im Sport, sei es in körperlicher, geistiger oder sexueller Form. Der HV RPS sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine Atmosphäre gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten insbesondere von Kindern und Jugendlichen. Er verpflichtet sich, in seinen Strukturen, Ausbildungen und der täglichen Praxis diesem Bekenntnis entsprechend der Selbstverpflichtung des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (weiter: DOSB) und seiner Mitgliedsverbände gerecht zu werden.</i> 10. Der Verband hat das Recht, über Fernseh- und Rundfunkübertragungen von seinen eigenen Veranstaltungen mit Rundfunkanstalten Verträge zu schließen. Für Veranstaltungen seiner Mitglieder können diese dem Verband ihre Rechte übertragen. Schließt der Verband für seine Mitglieder solche Verträge, so hat er die Vergütungen für die Mitglieder treuhänderisch zu vereinnahmen und an diese zu verteilen. Dies gilt auch bezüglich aller Bild- und Tonträger sowie möglicher
--	--	--

		Vertragspartner. Der Verband kann diese Rechte Dritten übertragen.
<p>§ 5 Mitgliedschaft</p> <p>2. Die Mitgliedschaft erwirbt der das Hockeyspiel betreibende Verein durch seinen Beitritt zu dem Bezirksverband, in dessen Gebiet der Aufnahmesuchende seinen Sitz hat. Durch die Aufnahme in seinen Bezirksverband wird der Verein zugleich Mitglied des Hockey-Verbandes Rheinland-Pfalz/Saar e. V.</p>	Ergänzt um die Mitgliedschaft im Deutschen Hockey-Bund e. V.	<p>§ 5 Mitgliedschaft</p> <p>2. Die Mitgliedschaft erwirbt der das Hockeyspiel betreibende Verein durch seinen Beitritt zu dem Bezirksverband, in dessen Gebiet der Aufnahmesuchende seinen Sitz hat. Durch die Aufnahme in seinen Bezirksverband wird der Verein zugleich Mitglied des Hockey-Verbandes Rheinland-Pfalz/Saar e. V. und des Deutschen Hockey-Bundes e. V.</p>
<p>§ 6 Beiträge und Stimmrechte</p> <p>2. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht bis zum ordentlichen Verbandstag des laufenden Geschäftsjahres nicht nachgekommen sind, haben auf diesem kein Stimmrecht.</p> <p>3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für das Stimmrecht sind maßgebend: die Zahl der in den Erwachsenenaltersklassen in der laufenden Feldhockeysaison an Meisterschaftsspielen teilnehmenden, oder zu Beginn der Saison gemeldeten Mannschaften und die Zahl der Mannschaften, die in den Jugendaltersklassen männliche und weibliche Jugend A (U 18) bis Knaben und Mädchen B (U 12) in der vorangegangenen Feldhockeysaison an Meisterschaftsspielen teilgenommen haben. Die Vereine sind verpflichtet, weitere statistische Erhebungen auf Anforderung abzugeben.</p>	Zusammenfassung Pkt. 2 und Pkt. 3 zu künftig nur noch Pkt. 2	<p>§ 6 Beiträge und Stimmrechte</p> <p>2. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht bis zum ordentlichen Verbandstag des laufenden Geschäftsjahres nicht nachgekommen sind, haben auf diesem kein Stimmrecht. Für das Stimmrecht sind maßgebend, die Zahl der in den Erwachsenenaltersklassen in der laufenden Feldhockeysaison an Meisterschaftsspielen teilnehmenden, oder zu Beginn der Saison gemeldeten Mannschaften und die Zahl der Mannschaften, die in den Jugendaltersklassen männliche und weibliche Jugend A (U 18) bis Knaben und Mädchen B (U 12) in der vorangegangenen Feldhockeysaison an Meisterschaftsspielen teilgenommen haben. Die Vereine sind verpflichtet, weitere statistische Erhebungen auf Anforderung abzugeben.</p>

<p>§ 9 Geschäftsführendes Präsidium</p> <p>1. Das „Geschäftsführende Präsidium“ führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Es setzt die vom Gesamtpräsidium entwickelten Konzepte um. Das „Geschäftsführende Präsidium“ besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer. Im Fall des Ausscheidens oder längerer Verhinderung eines Mitgliedes bestimmt das Gesamtpräsidium ein Ersatzmitglied. Bei Beratungen und Abstimmungen, die den Geschäftsbereich anderer Mitglieder des Gesamtpräsidiums betreffen, sind diese zu den Sitzungen des „Geschäftsführenden Präsidiums“ hinzuzuziehen und zu hören. Dabei kann sich der Sportwart durch den Damenwart und der Jugendwart durch den Mädchenwart vertreten lassen.</p>	<p>Kommissarische Besetzung bei Ausscheiden eines Mitglieds des Geschäftsführenden Präsidiums</p> <p>Damenwart ersatzlos streichen</p>	<p>§ 9 Geschäftsführendes Präsidium</p> <p>1. Das „Geschäftsführende Präsidium“ führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Es setzt die vom Gesamtpräsidium entwickelten Konzepte um. Das „Geschäftsführende Präsidium“ besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer. Im Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes des Geschäftsführenden Präsidiums bestimmt das Gesamtpräsidium ein Ersatzmitglied, <i>bei längerer Verhinderung der Schatzmeisterin bzw. des Geschäftsführers ein vorübergehendes Ersatzmitglied aus den Mitgliedern des Gesamtpräsidiums</i>. Bei Beratungen und Abstimmungen, die den Geschäftsbereich anderer Mitglieder des Gesamtpräsidiums betreffen, sind diese zu den Sitzungen des „Geschäftsführenden Präsidiums“ hinzuzuziehen und zu hören. Dabei kann sich der Sportwart und der Jugendwart durch ein Mitglied seines Ausschusses vertreten lassen.</p>
<p>§ 10 Gesamtpräsidium</p> <p>1. Das Gesamtpräsidium besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten, den Vorsitzenden der Hockey-Bezirksverbände (HBV), dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister, dem Sportwart, dem Schiedsrichterwart, dem Lehrwart, dem Schulhockeyreferenten, dem Pressewart, dem Breitensportwart und dem Jugendwart. Es wird, mit Ausnahme der Vorsitzenden der HBV und mit Ausnahme des Jugendwartes von dem ordentlichen Verbandstag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Gesamtpräsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen an Begrifflichkeiten</p>	<p>§ 10 Gesamtpräsidium</p> <p>1. Das Gesamtpräsidium besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten, den Vorsitzenden der Hockey-Bezirksverbände (HBV), dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister, dem Sportwart, dem Schiedsrichterwart, dem <i>Referenten für Leistungssport</i>, dem Referenten für Schulhockey, dem Pressewart, dem <i>Referenten für Sportentwicklung und Seniorensport</i> und dem Jugendwart. Es wird, mit Ausnahme der Vorsitzenden der HBV und mit Ausnahme des Jugendwartes von dem ordentlichen Verbandstag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Gesamtpräsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>
<p>§ 11 Verbandstag</p> <p>4 Jeder satzungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel aller Stimmen der bevollmächtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt</p>	<p>Änderungen in -Pkt. 4. Beschlussfähigkeit des Verbandstages</p> <p>Eine Stimmübertragung innerhalb des Präsidiums</p>	<p>§ 11 Verbandstag</p> <p>4 <i>Jeder satzungsgemäß einberufene Verbandstag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Stimmberechtigt sind die</i></p>

<p>sind die Mitglieder des Präsidiums mit je einer Stimme und die mit Vollmacht ausgestatteten volljährigen Vereinsvertreter mit Stimmen nach Maßgabe des § 6 dieser Satzung.</p> <p>5 Bei Beschlussunfähigkeit des Verbandstages ist das Gesamtpräsidium verpflichtet, binnen eines Monats einen zweiten Verbandstag mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zu dem zweiten Verbandstag ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.</p> <p>9 die in Sitzungen des Gesamtpräsidiums und an Verbandstagen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Präsidenten und dem Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben.</p>	<p>und auf andere Vereine ist unzulässig.</p> <p>Pkt. 5. -Ersatzlos streichen</p> <p>Protokollunterschrift durch den Versammlungsleiter, statt Präsident (im Falle, dass der Präsident verhindert und nicht Versammlungsleiter ist!)</p>	<p><i>Mitglieder des Präsidiums mit je einer Stimme und die mit Vollmacht ausgestatteten volljährigen Vereinsvertreter mit Stimmen nach Maßgabe des § 6 dieser Satzung. Eine Stimmübertragung innerhalb des Präsidiums und auf andere Vereine ist unzulässig.</i></p> <p>8 die in Sitzungen des Gesamtpräsidiums und an Verbandstagen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen <i>Versammlungsleiter</i> und dem Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben.</p>
<p>§ 14 Sportausschuss</p> <p>2. Vorsitzender des Sportausschusses ist der Sportwart. Weitere Mitglieder sind der Damenwart, der Schiedsrichterwart und der Jugendwart.</p> <p>3. Der Damenwart wird vom ordentlichen Verbandstag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt</p>	<p>Änderung in der Besetzung des Sportausschusses. Damenwart ersatzlos streichen</p> <p>Damenwart ersatzlos streichen</p>	<p>§ 14 Sportausschuss</p> <p>2. Vorsitzender des Sportausschusses ist der Sportwart. Weitere Mitglieder sind der Schiedsrichterwart der Jugendwart und der Referent für <i>Sportentwicklung und Seniorensport</i>.</p>

<p style="text-align: center;">§ 17 Satzungsänderungen und Auflösung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Satzungsänderungen und der Beschluss zur Auflösung des Verbandes bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der bevollmächtigten Vereinsvertreter. 2. Der Antrag auf Auflösung muss drei Wochen vor dem Verbandstag allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden. Sofern der Verbandstag nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsvermögen in Geld umzusetzen. 	<p>Auflösung des Verbandes wird künftig unter eigenem Satzungspunkt dargestellt</p> <p style="text-align: center;">Pkt. 2 künftig in §18 ff</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Satzungsänderungen</p> <p>Satzungsänderungen und der Beschluss zur Auflösung des Verbandes bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der bevollmächtigten Vereinsvertreter.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 18 Neu gefasst.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Auflösung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Antrag auf Auflösung muss drei Wochen vor dem Verbandstag allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden. Sofern der Verbandstag nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsvermögen in Geld umzusetzen. 2. Bei der Auflösung des Hockey-Verbandes Rheinland-Pfalz/Saar e. V. oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Deutschen Hockey Bund e. V., der es ausschließlich und unmittelbar zu gleichen Teilen für gemeinnützige Zwecke der sportlichen Jugendpflege im Bereich der Hockey-Bezirksverbände Pfalz, Rheinhessen, Rheinland und Saar verwenden muss.